



21. Juni 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG

Standort

Auf der Welle 5 – 7, 32369 Rahden

Anlagenbezeichnung

Eisengießerei

Datum der Überwachung

1. Juni 2016

Dauer der Überwachung

Vor-Ort-Dauer: 5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 1 Stunde

Gesamtdauer: 6 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldete Anlagenüberwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Einhaltung von Lärmschutzanforderungen und Einhaltung / Beachtung von Luftreinhaltevorgaben.



21. Juni 2016

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 30. Juni 1992, Aktenzeichen 55.6.8851.3.7 B.
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 17. August 2011, Aktenzeichen 700.53.0017/11/0307.1 (53.14M).
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 09. Juli 2015, Aktenzeichen 700-53.0049/14/3.7.1.
- Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 17. Oktober 2013, Aktenzeichen 53.8.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine